

98. Inwiefern findet das Recht, eine Schuld aufzukündigen, weil ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert vereinbart ist, auf die Eingabe von Geld gegen Beteiligung am Gewinn Anwendung?
BGB. § 247.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Mai 1915 i. S. P. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. II. 36/15.

- I. Landgericht Plauen, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

laut Vertrag vom 29. Dezember 1904 gab der Beklagte dem Kläger, der in G. eine Fabrik betrieb, zum Zwecke der Auszahlung ausscheidender Gesellschafter 110000 M in das Geschäft. In dem Vertrage wird das Rechtsverhältnis als Darlehen bezeichnet, für welches durch Eintragung einer Grundschuld in das Fabrikgrundstück Sicherheit bestellt wird. Außer 5% Zinsen wurden als weiterer Entgelt ein Anteil am Reingewinn vereinbart. Der nach bestimmten Grundätzen zu berechnende Nettogewinn sollte zwischen den Parteien nach Verhältnis des Kapitalkontos des Klägers zum „Darlehenskonto“ des Beklagten verteilt werden, jedoch dergestalt, daß der Kläger dem Beklagten vom Reingewinn mindestens so viel überlassen mußte, daß dieser im ganzen eine Verzinsung seines Kapitals von 10% erhielt. Nach § 4 des Vertrags hatte der Beklagte in seinem Verhältnis zum Fabrikbetriebe des Klägers die Rechte eines Kommanditisten. Der Vertrag wurde auf 20 Jahre fest geschlossen. Die Fabrik arbeitete mit Gewinn, so daß der Beklagte in der ganzen Zeit mehr als 6% seines Kapitals bezog.

Der Kläger erachtet sich auf Grund des § 247 BGB. für berechtigt, das Vertragsverhältnis aufzukündigen. Er hat das getan und, da der Beklagte der Kündigung widersprochen hat, Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Vertrag mit dem Ablaufe des Jahres 1913 sein Ende erreicht habe. Während die Kammer für Handelsfachen die Klage abwies, wurde in der zweiten Instanz nach dem Klageantrag erkannt. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Der erste Richter hat dem Kläger das Recht, den Vertrag auf Grund des § 247 BGB. zu kündigen, abgesprochen, weil es sich hier um einen Gesellschaftsvertrag und nicht um ein Darlehen handle und weil die Vorteile, welche dem Beklagten über die 5prozentige Verzinsung seines Geldes hinaus zugesagt seien, Beteiligung am Gewinne darstellten, aber nicht Verzinsung. Der Berufungsrichter hat dagegen nach dem Klageantrag erkannt. Er hat ausführlich begründet, daß nicht Gesellschaftsvertrag, sondern Darlehen vorliege, daß nicht nur der Beklagte tatsächlich während der ganzen bisherigen Vertragszeit mehr als die vereinbarten Zinsen von 5% und auch mehr als 6% Verzinsung seines Kapitals erhalten habe, sondern daß auch bei der Sicherheit, mit der man im voraus auf ein solches Ergebnis habe rechnen können, eine dem tatsächlichen Ergebnis entsprechende Verzinsung als vereinbart anzusehen sei.

Es kommt aber für die Entscheidung des vorliegenden Falles gar nicht darauf an, ob der Vertrag, den die Parteien miteinander geschlossen haben, als Gesellschaftsvertrag oder als Darlehen aufzufassen ist und ob überhaupt, wenn ersteres anzunehmen wäre, im Sinne des § 247 BGB. von einer Schuld des einen Gesellschafters gegen den anderen und von einer Verzinsung dieser Schuld die Rede sein könnte. Denn unter allen Umständen fehlt es hier an dem Tatbestande, daß ein höherer Zinssatz als 6% vereinbart wäre. Die Verzinsung ist auf 5% festgesetzt, und was dem Beklagten darüber hinaus zukommen soll, sind nicht Zinsen, sondern Gewinnanteil. Was der Vorberrichter in diesem Punkte zur Begründung seiner gegenläufigen Auffassung ausführte, beruht auf einer Verkennung des Begriffs der Zinsen. Darunter sind Vergütungen für Überlassung des

Kapitals zu verstehen, die auf Bruchteile dieses Kapitals bemessen im voraus dem Betrage nach fest bestimmt sind. Gerade hierdurch unterscheidet sich der Zins von der Dividende, dem nach dem Ergebnis der Geschäftsführung sich bestimmenden Gewinnanteil, und es erscheint ausgeschlossen, daß die Dividende dadurch zum Zins wird, daß man mit großer und größter Sicherheit auf ein günstiges Ergebnis rechnen kann. Es mag alles richtig sein, was in letzterer Beziehung vom Vorberrichter ausgeführt wird. Man mag, sei es gleich beim Abschlusse des Vertrags, sei es von einem späteren Zeitpunkt ab, mit größter Zuversicht darauf gerechnet haben und darauf haben rechnen dürfen, daß ständig mit einem Gewinne gearbeitet werden würde, der dem Beklagten eine Gesamtverzinsung seines Kapitals von nahezu 10% gewährte. Der § 247 BGB. redet nicht von einer Verzinsung in diesem allgemeinen Sinne, sondern von Zinsen im oben angegebenen juristischen Sinne des Begriffs. In diesem Sinne ist die Verzinsung im Vertrage auf 5% festgesetzt. Zu einer Zahlung darüber hinaus ist der Kläger erst verpflichtet, wenn ein Gewinn und insofern als ein solcher gemacht wird. Diese Vergütung ist keine fest bestimmte, sondern abhängig vom Geschäftsergebnis. Dabei kommt es freilich nicht auf die Bezeichnung an, sondern auf die Sache. Wäre ein bestimmter Gewinnanteil über die 5% und über 6% hinaus garantiert, dann könnte in Frage kommen, ob eine solche Dividende nicht auch unter die Bestimmung des § 247 fiele. Eine solche Garantie über die ersten 5% hinaus ist hier aber gerade nicht bedungen.

Daß dieses dem Gesetze zu entnehmende Ergebnis mit Notwendigkeit — wie der Vorberrichter hervorhebt — dazu führt, daß die Anwendung des § 247 gerade in Fällen eines besonderen Schutzbedürfnisses ausgeschlossen wird, kann nicht zugegeben werden. Im Gegenteil würden durch eine Anwendung des § 247, wie ihr der Vorberrichter das Wort redet, zahlreiche, namentlich im Handelsverkehr häufige, auf die Beteiligung an dem Unternehmen eines anderen gerichtete Vertragsverhältnisse gefährdet sein, gegen deren Inhalt nicht das geringste einzuwenden ist und deren Vereinbarung nichts weniger bedeutet, als eine „Umgehung“ des § 247, der gar nichts anderes bestimmen will, als eben nur das, was sein Wortlaut besagt.“